



# Reglement der Geschäftsleitung

Ausgabe: 7. Mai 2022

# Reglement der Geschäftsleitung (GL)

## 1. Grundlage

Gemäss Art. 17 und 18 der Statuten

## 2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 17 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

## 3. Ziel/Zweck

Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL übt eine führende, planende, koordinierende und beratende Tätigkeit aus. Sie setzt den Art. 18 als ausführendes Organ des ZKGV um.

## 4. Aufgaben/Kompetenzen

Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL

- plant, organisiert, koordiniert und führt die KV-Sitzungen sowie die Delegiertenversammlung durch
- verwaltet den ZKGV in Bezug Betrieb und Finanzen wirtschaftlich und effizient
- erarbeitet mittelfristige Ziele, Strategien und Konzepte und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal
- setzt sich insbesondere mit der SCV und Institutionen, welche die gleichen Ziele verfolgen, in Verbindung
- entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- je Geschäft
- trifft in dringenden Fällen Entscheide, welche in die Kompetenz des KV fallen. Diese sind an der nächsten KV-Sitzung genehmigen zu lassen
- delegiert Aufträge an Fachleute und Ausführende, überwacht und koordiniert die Arbeiten

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

## 5. Organisation

Die GL konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie gliedert sich in Bereiche, welche von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden. Vorgesehene Bereiche:

- Kantonalpräsidium
- Musik
- Nachwuchsförderung
- Finanzen
- Medien / Webauftritt
- Experte Vereinswesen
- Sekretariat/Protokollführung
- Behördenkontakt/Subventionen
- Veteranenwesen

Die Geschäftsleitung wird mindestens viermal jährlich auf Einladung des Kantonalpräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Fachleute und Ausführende können nach Bedarf zu den Sitzungen zugezogen werden.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidenten gefasst.

## 6. Unterschriftenregelung

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - Verträge ohne finanzielle Verpflichtung | KP und Ressortleitung |
| - Verträge mit finanzieller Verpflichtung | KP und Kassier        |
| - Korrespondenz, verbindlich              | KP und Ressortleitung |
| - Korrespondenz, Routine                  | Ressortleitung        |
| - Statuten und Reglements                 | KP und GL-Mitglied    |

## 7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugestellt.

## 8. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 7. Mai 2022 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

8942 Oberrieden, 7. Mai 2022

Zürcher Kantonalgesangverein



Hugo Eisenbart  
Der Präsident



Lucia Lanzarotti  
Protokollaktuarin